

Punkt 6

Verwaltung SBS
1835/VIII

Gremium: Verwaltungsrat der Stadtbetriebe öffentlich
Siegburg AöR
Sitzung am: 06.12.2022

Geschäftsordnung für den Vorstand der Stadtbetriebe Siegburg AöR

Sachverhalt durch den Vorstand:

Entsprechend der Beschlussfassung in der letzten Sitzung des Verwaltungsrates am 18.10.2022 hat der Vorstand eine Geschäftsordnung für das Vorstandsorgan ausgearbeitet. Diese wird dem Verwaltungsrat hiermit zur Zustimmung vorgelegt.

Beschlussvorschlag des Vorstands:

Der Verwaltungsrat stimmt folgender Geschäftsordnung für den Vorstand der Stadtbetriebe Siegburg AöR zu:

Geschäftsordnung für den Vorstand der Stadtbetriebe Siegburg AöR

Der Vorstand der Stadtbetriebe Siegburg AöR (nachfolgend auch Kommunalunternehmen) gibt sich nachfolgende Geschäftsordnung, der der Verwaltungsrat in seiner Sitzung am 06.12.2022 zugestimmt hat:

§ 1

Aufgaben und Organisation des Vorstands

1) *Der Vorstand leitet das Kommunalunternehmen eigenverantwortlich nach den einschlägigen*

Gesetzen und der Unternehmenssatzung. Er hat dabei die Sorgfalt eines ordentlichen Geschäftsmannes anzuwenden und die Vorschriften dieser Geschäftsordnung zu beachten.

- 2) *Der Vorstand hat zwei Vertreter, die jeder für sich zur Vertretung des Vorstandes befugt sind.*
- 3) *Der Vorstand trägt für die Geschäftsführung die Verantwortung, auch wenn ihm und seinen Vertretern bestimmte Aufgabenbereiche zugeordnet sind. Die Zuordnung von Aufgabenbereichen ergibt sich aus dem Organigramm der Stadtbetriebe Siegburg AöR. Der Vorstand und seine Vertreter unterrichten sich gegenseitig über wichtige Vorgänge innerhalb ihrer Aufgabenbereiche.*
- 4) *Innerhalb der ihnen zugewiesenen Aufgabenbereiche, können die Vertreter die erforderlichen Entscheidungen treffen. Bei wichtigen Vorgängen sowie außerhalb ihrer Aufgabenbereiche ist zuvor eine Abstimmung mit dem Vorstand erforderlich, es sei denn, eine Abstimmung kann nicht rechtzeitig herbeigeführt werden und es drohen Nachteile für das Kommunalunternehmen.*
- 5) *Der Vorstand und seine Vertreter haben über alle vertraulichen Angaben und Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse des Kommunalunternehmens Verschwiegenheit zu bewahren. Diese Pflicht besteht auch nach ihrem Ausscheiden fort. Sie gilt nicht gegenüber anderen Organen des Kommunalunternehmens sowie den Organen der Gemeinde.*

§ 2

Vertretung der Anstalt des öffentlichen Rechts

Der Vorstand vertritt das Kommunalunternehmen gerichtlich und außergerichtlich. Stellvertretende Vorstandsmitglieder vertreten die Anstalt des öffentlichen Rechts nach Maßgabe des § 5 Abs. 4 der Unternehmenssatzung.

§ 3

Erteilung von Vollmachten

- (1) *Der Vorstand kann einzelnen Beschäftigten für deren jeweiligen Geschäftskreis Handlungsvollmachten erteilen.*
- (2) *Die Erteilung einer Vollmacht entbindet den Vorstand nicht von seiner Verantwortung, durch*

Leitung und Kontrolle eine ordnungsgemäße Aufgabenerfüllung sicherzustellen.

§ 4

Zusammenarbeit mit dem Verwaltungsrat

- (1) Der Vorstand bereitet für die Sitzungen des Verwaltungsrats die zu behandelnden Angelegenheiten vor.*
- (2) Der Vorstand nimmt an den Sitzungen des Verwaltungsrats teil, sofern der Verwaltungsrat im Einzelfall keine abweichende Regelung trifft.*
- (3) Der Vorstand vollzieht die Beschlüsse des Verwaltungsrats im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften und der Unternehmenssatzung.*

§ 5

Abwesenheit des Vorstandes

- (1) Der Vorstand und seine Vertreter stimmen Urlaub und Dienstreisen kollegial miteinander ab.*
- (2) Ist der Vorstand oder einer seiner Vertreter an der Wahrnehmung seiner Geschäfte nicht nur vorübergehend gehindert oder will er seine Tätigkeit niederlegen, ist dies dem Vorsitzenden des Verwaltungsrats unverzüglich mitzuteilen.*

§ 6

Inkrafttreten, Änderung

- (1) Die Geschäftsordnung tritt mit ihrer Unterzeichnung am XX.XX.XXXX in Kraft.*
- (2) Sie kann durch den Vorstand nach Zustimmung des Verwaltungsrates jederzeit geändert werden.*

Siegburg, den XX.XX.2022

André Kuchheuser

Vorstand